

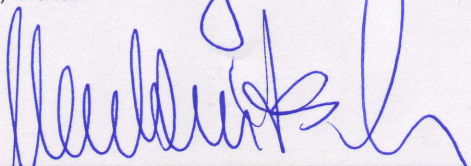
## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Verpflichtungserklärung im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr.

Wir, *Auftragnehmer*, verpflichten uns Ihnen als unserem Auftraggeber gegenüber zur Einhaltung der folgenden Punkte:

1. Wir verpflichten uns hiermit, dass wir über die für die Transporte erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gemäß §§ 3 und 6 GüKG verfügen und diese auch jeweils bei jeder Fahrt mitführen. Sollte sich in unserem Unternehmen bzgl. einer Erlaubnis oder Genehmigung, die zur Transportdurchführung zwingend vorgeschrieben ist, oder bzgl. der von diesem Gesetz betroffenen von uns eingesetzten Fahrer etwas ändern, so werden Sie spätestens unmittelbar vor Transportübernahme unterrichtet.
2. Soweit wir ausländische Fahrer aus Drittstaaten (nicht EU-/EWR-Staaten) einsetzen, besitzen diese die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und führen diese im Original auf jeder Fahrt zur Einsicht und Kontrolle mit sich, einschließlich einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG. Im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen EU-/EWR Staaten führen unsere Fahrer die EU-Fahrerbescheinigung mit, die seit dem 19.03.2003 mit der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 eingeführt wurde.
3. Wir tragen weiter dafür Sorge, dass gemäß § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG Fahrpersonal aus Drittstaaten (nicht EU-/EWR-Staaten), das nach dem Recht des Staates, in dem das befördernde Unternehmen seinen Sitz hat, keine Arbeitsgenehmigung benötigt, eine auf das Fahrpersonal persönlich lautende amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache mitführt, die bestätigt, dass eine Arbeitsgenehmigung nicht erforderlich ist, sog. Negativattest.
4. Unser Fahrpersonal legt Ihren Kontrollpersonen sowie den Kontrollpersonen Ihrer Auftraggeber auf Verlangen die unter 1. und 2. oder ggf. 3. genannten Dokumente zur Einsicht vor. Wir verpflichten uns zur Erteilung entsprechender Anweisungen an unser Personal.
5. Sollten wir für die Durchführung Ihrer Transportaufträge keine eigenen Fahrzeuge und Fahrer, sondern Subunternehmer, andere Transportunternehmer oder Speditionen einsetzen, werden von uns nur solche Unternehmen eingesetzt, die die Kriterien des § 7b GüKG zwingend erfüllen. Wir verpflichten uns weiterhin zur Kontrolle der eingesetzten Unternehmen im Sinne des GüKG.
6. Fehlende oder fehlerhaft ausgestellte Dokumente, die nach GüKG notwendig sind, führen zur Stornierung des Transportauftrages. Ihnen daraus entstehende Schäden gehen zu unseren Lasten und werden unmittelbar verrechnet.


Ort, Datum



**Gebr. Markewitsch GmbH**

Autokrane und Spezialtransporte  
Donaustraße 75

**90451 Nürnberg**

 (09 11) 96 28 80

Stempel und Unterschrift des Unternehmers/Geschäftsführers/Prokuristen des Auftragnehmers